

# ABSTIMMUNGSVORLAGE

für die Volksabstimmung vom 27./29. März 2009

## Gesetz

vom 19. November 2008

### betreffend die Abänderung des Gesetzes über den Nichtraucherschutz und die Werbung für Tabakerzeugnisse

Dem nachstehenden vom Landtag gefassten Beschluss<sup>1</sup> erteile Ich  
Meine Zustimmung:

Das Gesetz vom 13. Dezember 2007 über den Nichtraucherschutz  
und die Werbung für Tabakerzeugnisse (Tabakpräventionsgesetz; TPG),  
LGBL 2008 Nr. 27, wird wie folgt abgeändert:

#### Art. 3 Abs. 1 Bst. c

- c) in geschlossenen Räumen gastgewerblicher Betriebe, soweit diese für  
Gäste zugänglich sind; ausgenommen davon werden:
1. geschlossene Räume, welche speziell als Raucherräume gekenn-  
zeichnet und abgetrennt sind;
  2. gastgewerbliche Betriebe, welche über nur einen Gastraum verfü-  
gen und vom Amt für Lebensmittelkontrolle und Veterinärwesen  
als Raucherräume genehmigt sind;

---

<sup>1</sup> Volksinitiative vom 28. August 2008

Art. 8 Abs. 4

4) Die Regierung legt mittels Verordnung die näheren Vorschriften zur Erteilung einer Bewilligung zur Führung eines Raucherbetriebes gemäss Art. 3 fest. Das Amt für Lebensmittelkontrolle und Veterinärwesen erteilt die Bewilligung zur Führung eines solchen Raucherbetriebes.

Art. 9 Abs. 2 Bst. c

c) einen Raucherbetrieb ohne Bewilligung gemäss Art. 3 führt.